

Einwohnergemeinde Lyssach



Abfallreglement (AR) 2005 mit Gebührentarif

mit Teilrevision vom 14.01.2013
mit Teilrevision vom 12.01.2015

INHALTSVERZEICHNIS

Abfallreglement

	<u>Seite</u>
1. <u>Allgemeines</u>	
Art. 1 Gemeindeaufgaben	4
Art. 2 Organisation, Durchführung	4
Art. 3 Entsorgungskonzept	4
Art. 4 Information	4
Art. 5 Benutzungspflicht	5
Art. 6 Wegwerf- und Ablagerungsverbot	5
2. <u>Siedlungsabfälle</u>	5
a) <u>Gemeinsame Bestimmungen</u>	5
Art. 7 Öffentliche Abfallbehälter	5
Art. 8 Verbrennen	5
Art. 9 Abgabe an die Kanalisation	6
Art. 10 Verwertung	6
Art. 11 Kompostierung	6
Art. 12 Tierkörper	6
Art. 13 Unterstützung	6
Art. 14 Öffentliche Abfallbehälter	7
Art. 15 Ausschluss von der Abfuhr	7
b) <u>Hauskehricht</u>	7
Art. 16 Begriff	7
Art. 17 Behälter und Gebinde	8
Art. 18 Abfuhrtage, Annahmestellen	8
Art. 19 Bereitstellung	8
c) <u>Sperrgut</u>	9
Art. 20 Begriff	9
Art. 21 Abfuhr	9
d) <u>Andere Abfälle und Materialien</u>	9
Art. 22 Beseitigung	9
e) <u>Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe</u>	10
Art. 23 Beseitigung	10

	<u>Seite</u>
3. <u>Sonderabfälle</u>	10
Art. 24 Begriff	10
Art. 25 Pflichten der Besitzer	10
Art. 26 Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	10
4. <u>Finanzierung</u>	11
Art. 27 Finanzierung der Abfallentsorgung	11
Art. 28 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	11
Art. 29 Gebührentarif	12
5. <u>Schlussbestimmungen</u>	12
Art. 30 Vollzug	12
Art. 31 Rechtspflege	12
Art. 32 Widerhandlungen	12
Art. 33 Ausführungsbestimmungen	13
Art. 34 Inkrafttreten	13
<u>Gebührentarif zum Abfallreglement</u>	15
1. <u>Haushaltungen</u>	15
Art. 1 Gebührenart	15
Art. 2 Grundgebühr	15
Art. 3 Markengebühr	16
Art. 4...Sackgebühr	16
2. <u>Gewerbe</u>	16
Art. 5 Bemessungsgrundlagen	16
Art. 6 Containermarke	17
Art. 7 Direktlieferung	17
3. <u>Gemeinsame Bestimmungen</u>	17
Art. 8 Abgabe der Marken	17
Art. 9 Ausschluss von der Abfuhr	18
Art. 10 Gebührenansätze	18
Art. 11 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	18
Art. 12 Bezug	18
Art. 13 Inkrafttreten	19

1. Allgemeine Bestimmungen

Gemeindeaufgaben

Art. 1

¹ Die Gemeinde überwacht auf dem Gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

² Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.

³ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁴ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

⁵ Sie beauftragt die KEBAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.

Organisation,
Durchführung

Art. 2

¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und der Verwaltung. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Bau- und Umweltkommission.

² Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgaben, insbesondere im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit eine besondere Arbeitsgruppe einsetzen.

Entsorgungskonzept

Art. 3

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Entsorgungskonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

² Das Entsorgungskonzept wird von der Bau- und Umweltkommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Regionalkonferenz und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.

³ Das Entsorgungskonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information

Art. 4

¹ Die Bau- und Umweltkommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

Art. 5

¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übertragen.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von organischen Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Art. 6

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten. Widerhandlungen sind strafbar (Anhang 1 zu Art. 1 Ordnungsbussenverordnung).

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5 Absatz 2.

2. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche
Abfallbehälter

Art. 7

¹ Die Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen

Art. 8

¹ Abfälle dürfen nur in dafür geeigneten Anlagen verbrannt werden. Ausgenommen sind trockene natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle. Diese dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht.

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abgabe an die
Kanalisation

Art. 9

Die Abgabe von Abfällen an die Kanalisation, auch in zerkleinerter Form, ist verboten.

Verwertung

Art. 10

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Aluminium
- Weissblech
- Altöl
- Textilien
- Grünabfälle gemäss Entsorgungskonzept
- Batterien
- weitere, von der Kommission bestimmte Abfälle

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Bau- und Umweltkommission zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 11

¹ Geeignete Haus-, Garten und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

Tierkörper

Art. 12

¹ Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.

² Das Vergraben einzelner Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 13

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie z.B. Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Öffentliche
Abfallbehälter

Art. 14

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallensorgung sowie die finanziellen Leistungen.

- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der
Abfuhr

Art. 15

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;
- d) Metzgerei- oder Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle gemäss Artikel 23;
- f) Sonderabfälle gemäss Artikel 24.

² Abfälle nach Absatz 1 lit. b - f sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

³ Von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind zudem Abfälle, für welche die Gebühren nicht bezahlt worden sind oder welche nicht ordnungsgemäss bereitgestellt und gekennzeichnet sind.

⁴ Von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen ist der Inhalt betriebsuntüchtiger Container.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 16

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht).
- b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei derkehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut).
- c) Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Behälter und Gebinde

Art. 17

¹ Der Hauskehricht ist in einem offiziellen Kehrichtsack oder in einem mit der entsprechenden Gebührenmarke versehenen, fest verschnürten Kehrichtsack zu höchstens 20 kg Gewicht bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 20 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Zur Grünabfuhr sind Grüncontainer gemäss Entsorgungskonzept zugelassen, die am Sammelort zurückgelassen werden. Grobes Astwerk kann am Sammelort deponiert werden.

⁴ Abfälle sind so bereitzustellen, dass keine Verletzungsgefahr besteht.

⁵ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen sind offiziell zugelassene Container zur Deponierung der Säcke zu verwenden.

⁶ Bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten sind offiziell zugelassene Container zur Deponierung von losem Material zu verwenden.

Abfuhrtage,
Annahmestellen

Art. 18

¹ Der Hauskehricht wird wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden im Entsorgungskonzept festgelegt.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls im Entsorgungskonzept festgelegt.

Bereitstellung

Art. 19

¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Container sind mit geschlossenem Deckel bereitzustellen.

³ Für Container und grössere Ansammlungen kann die Gemeindeverwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

⁴ Stark verschmutzte und übelriechende Container sind regelmässig zu reinigen

c) Sperrgut

Begriff

Art. 20

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 10 zugeführt werden können:

- a) Metallisches Altmaterial;
- b) Grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 30kg.

³ Gegenstände, die das Höchstgewicht überschreiten und über 2 m lang und 1 m breit sind, fallen unter industrielle und gewerbliche Abfälle.

⁴ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 21

¹ Das Sperrgut wird zusammen mit dem Hauskehricht abgeführt.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Bau- und Umweltkommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 22

¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:

- a) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können.
- b) Bauabfälle
- c) ausgediente Sachen (Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Altreifen, Maschinen, Geräte);
- d) ausgediente elektrische und elektronische Geräte;
- e) Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung;
- f) tierische Abfälle.

² Die Bau- und Umweltkommission kann für die unter Abs. 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 23

¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die nicht selbständig, ordnungsgemäss durch den Verursacher entsorgt werden können, sind nach Rücksprache mit der Bau- und Umweltkommission zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- in Absprache mit der Gemeindeverwaltung, die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr im Sinne der Art. 17 - 19;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

3. Sonderabfälle

Begriff

Art. 24

¹ Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Pflichten der Besitzer

Art. 25

¹ Die ordentliche Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18.10.2005, SR 814.610.1).

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 26

¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

² Für die weiteren Sonderabfälle aus Haushaltungen kann die Bau- und Umweltkommission periodisch Sammelaktionen durchführen.

³ Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

⁴ Die Bau- und Umweltkommission veröffentlicht das Nähere über Sammelstellen und -aktionen sowie die Verkaufsstellen, denen bestimmte Sonderabfälle zurückgebracht werden können.

⁵ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

4. Finanzierung

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 27

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen.

³ Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs. 1), Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen (Art. 23 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 25), tragen die Abfallbesitzer. Die Gemeinde entsorgt die Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt.

Grundsätze für die
Bemessung der
Gebühren

Art. 28

¹ Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 28 Abs. 1 Abfallgesetz).

² Die Gebührentarife sollen so ausgestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.

Gebührentarif

Art. 29

- ¹ Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt
- die Ansätze der Benützungsgebühren, welche pro Marke, Kleinsperrgut, Container oder Grobsperrgut erhoben werden,
 - die Ansätze der Grundgebühren,
 - die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
 - die Bührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

² Der Gemeinderat passt die Gebührenansätze periodisch den Kapital- und Betriebskosten sowie der Teuerung an.

5. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 30

¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz durchgeführt. Verfügungen erlässt die Bau- und Umweltkommission.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

Rechtspflege

Art. 31

¹ Gegen Verfügungen der Kommission und der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einspruch beim Gemeinderat erhoben werden.

² Verfügungen der Gemeinde einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter.

Widerhandlungen

Art. 32

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 33

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 34

¹ Das Reglement mit Gebührentarif tritt per 01. Januar 2005 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Lyssach am 11. Dezember 2004.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber

Sig. Marbacher

sig. M. Moser

Hubert Marbacher

Markus Moser

Auflagenzeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor sowie 30 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 24. März 2005 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Lyssach, den 24. März 2005

Der Gemeindeschreiber:

Sig. M. Moser Burbulla

Markus Moser Burbulla

Genehmigung Reglementsänderungen

Der Gemeinderat Lyssach hat die Änderungen zu den Artikeln 3, 10, 17, 18, 24, 25, 27, 29 an der Gemeinderatssitzung vom 03. September 2012 genehmigt.

Inkraftsetzung Reglementsänderungen

Die Änderungen treten rückwirkend per 01. Januar 2013 in Kraft.

Gemeinderat Lyssach

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Sig. H.R. Sägesser *Sig. St. Flückiger*

Hans Rudolf Sägesser Stefan Flückiger

Auflagezeugnis

In Anwendung von Art. 26 Organisationsreglement (OgR) vom 25. Mai 2011 hat der Gemeinderat die vorliegenden Reglementsänderungen an seiner Sitzung vom 14. Januar 2013 beschlossen und den Beschluss im amtlichen Anzeiger Kirchberg vom 24. Januar 2013 publiziert. Die Inkraftsetzung per 01.01.2013 wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im amtlichen Anzeiger Kirchberg vom 7. März 2013 bekannt gegeben.

Innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates ist gegen das vorliegende Reglement weder das fakultative Referendum ergriffen noch eine Beschwerde eingereicht worden.

Lyssach, 8. April 2013 Der Gemeindeschreiber

Sig. St. Flückiger

Stefan Flückiger

Teilrevision 2014

Die vorliegende Teilrevision des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Lyssach wurde an der Gemeinderatssitzung vom 12. Januar 2015 genehmigt.

GEMEINDERAT LYSSACH

Der Präsident: Der Sekretär:

Sig. H. R. Sägesser *Sig. St. Flückiger*

Hans Rudolf Sägesser Stefan Flückiger

Auflagenzeugnis

In Anwendung von Art. 26 Organisationsreglement (OgR) vom 25. Mai 2011 hat der Gemeinderat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 12. Januar 2015 beschlossen und den Beschluss im amtlichen Anzeiger Kirchberg vom 15. Januar 2015 publiziert. Die Inkraftsetzung per 1. April 2015 wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im amtlichen Anzeiger von Kirchberg vom 19. Februar 2015 bekannt gegeben.

Innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates ist gegen das vorliegende Reglement weder das fakultative Referendum ergriffen noch eine Beschwerde eingereicht worden.

Lyssach, 23. Februar 2015 Der Gemeindeschreiber:

Sig. St. Flückiger

Stefan Flückiger



Gebührentarif zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Lyssach

Der Gemeinderat Lyssach

erlässt gestützt auf Artikel 29 des Abfallreglements vom 1. Januar 2005 mit Teilrevisi-
on vom 03. September folgenden

Gebührentarif

1. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1

- ¹ Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr zusammen.

a) Grundgebühr

Art. 2

- ¹ Jede Haushaltung hat eine Grundgebühr pro Wohnung zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Einrichtungen und Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder die Markengebühr gedeckt werden.
- ² Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung erhoben und beträgt:

pro Wohnung

Fr. 80.00 bis Fr. 120.00

b) Markengebühr

Art. 3

- ¹ Die Markengebühr wird pro Marke für 110-Liter Säcke erhoben.
- ² Der Ansatz pro Marke beträgt Fr. 4.00 bis Fr. 8.00
- ³ Die Marke kann für neutrale Kehrriechsäcke, für Dünger- und Futtersäcke verwendet werden.
- ⁴ Für Kleinsperrgut nach Art. 17 Abs. 2 1 Marke
- ⁵ Für Sperrgut nach Art. 20 2 Marken

c) Sackgebühr

Art. 4

- ¹ Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse, erhoben. Nicht offizielle Säcke der Gemeinde sind mit einer Gebührenmarke für 110-Liter Säcke zu versehen.
- ² Die Ansätze pro Sack betragen:

17 Liter	Fr. 0.80 bis	Fr. 1.60
35-Liter	Fr. 1.60 bis	Fr. 3.20
60-Liter	Fr. 2.70 bis	Fr. 5.40
110-Liter	Fr. 4.00 bis	Fr. 8.00
- ³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

2. Gewerbe

Bemessungs- grundlagen

Art. 5

- ¹ Das Kleingewerbe und Haushaltungen werden gleich behandelt, nicht aber grössere Betriebe.

Containermarke

Art. 6

- ¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containermarke zu versehen. Auf Gesuch hin, kann die Gebühr pauschal pro Container und Jahr entrichtet werden. Zur Kennzeichnung der Pauschalgebühr werden von der Gemeindeverwaltung spezielle Kleber abgegeben, die an gut sichtbarer Stelle am Container anzubringen sind.
- ² Der Ansatz pro Containermarke beträgt:
bis 800-Liter Fr. 29.00 bis Fr. 58.00

Die Pauschalgebühr beinhaltet das 50-fache des Ansatzes pro Containermarke.

Direktlieferung

Art. 6

- ¹ Bei Direktlieferung von grösseren Mengen an Industrie- und Gewerbekehricht in eine Entsorgungsanlage oder an einen Verwertungsbetrieb gehen sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten voll zulasten des Abfalllieferanten.
- ² Direktlieferungen entbinden nicht von der Grundgebühr.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Abgabe der Marken

Art. 7

- ¹ Die Bau- und Umweltkommission schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und die Kennzeichnung der Gebühren- und Containermarken, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.
- ² Die Gebühren- und Containermarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

**Ausschluss von
der Abfuhr**

Art. 8

- 1 Die Entsorgung von herrenlosen Abfällen obliegt der Gemeinde. Liegen Abfallsäcke oder Sperrgut über längere Zeit herum, gelten sie vorerst als herrenlos und sind von der Gemeinde zu entsorgen. Der Rückgriff auf den Inhaber ist jederzeit möglich, sofern dieser ermittelt werden kann.
- 2 Container, die nicht ausschliesslich Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer mit Containermarken.

Gebührenansätze

Art. 9

- 1 Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung der Gebührenrahmen (Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2, Art. 5 Abs. 2, Art. 9, Abs. 1).

**Weitere gebühren-
pflichtige Tätigkeiten**

Art. 10

- 1 Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand gemäss Gebührenreglement erhoben.
- 2 Für Verfügungen im Sinne von Art. 30 Abs. 1 des Abfallreglements wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben.
- 3 Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 11

- 1 Die Grundgebühr wird vom Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar für das laufende Jahr fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 2 Bei Neu- und Umbauten, die für die Grundgebühr relevant sind, wird die Grundgebühr pro rata verrechnet.

- 3 Gebühren- und Containermarken werden vom Abfallinhaber erhoben.
- 4 Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 5 Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 6 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 12

- 1 Dieser Tarif tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2013 in Kraft.
- 2 Der Tarif vom 1. Januar 2005 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat am 14.01.2013.

Gemeinderat Lyssach

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Sig. H.R. Sägesser

Sig. St. Flückiger

Hans Rudolf Sägesser

Stefan Flückiger